

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	14.10.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2,0 % festgesetzt.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1,5 % festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neufestsetzung des Zinssatzes hat insbesondere Auswirkungen auf die Gebührenkalkulationen der Gemeinde. Durch die Senkung des Zinssatzes ergibt sich eine Entlastung der Teilhaushalte, die sich allerdings nicht auf das ordentliche Ergebnis auswirkt.

Sachdarstellung und Begründung:

1. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Kapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Zinsertrag aus einer alternativen Anlagemöglichkeit sollen durch die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt werden.

Bislang wurde mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 3,0 % gerechnet. In Anbetracht der in den vergangenen Jahren deutlich rückläufigen Entwicklung der Zinshöhe am Kapitalmarkt ist eine Neukalkulation des kalkulatorischen Zinssatzes notwendig. Die Festlegung der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Gesetzliche Grundlage

Seit der Umstellung auf das NKHR sind flächendeckend kalkulatorische Zinsen auszuweisen (§ 4 Abs. 3 GemHVO). Bis zur Umstellung auf das NKHR war die Ausweisung und Verbuchung der kalkulatorischen Zinsen lediglich in einigen kostenrechnenden Einrichtungen erfolgt.

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung.

3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune. Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen zusammensetzt. Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatz abweicht.

4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht, aber Arbeitshilfen (bspw. Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg), auf denen diese Berechnung für die Gemeinde Kirchentellinsfurt beruht.

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses wird der mehrjährige Durchschnitt der vergangenen zehn Haushaltsjahre zu Grunde gelegt. Dabei kann der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils können als Grundlage die langjährigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen bzw. Anleihen der öffentlichen Hand herangezogen werden, welche den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank zu entnehmen sind.

Die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals werden je gleich gewertet. Es ergeben sich folgende Zinssätze:

2020

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals 2010-2019:	2,66 %
Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel 2010-2019:	0,93 %
Kalkulatorischer Zinssatz:	1,79 %

2021

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals 2011-2020:	2,54 %
Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel 2011-2020:	0,64 %
Kalkulatorischer Zinssatz:	1,59 %

Die einzelnen Werte können der Anlage entnommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz für das Haushaltsjahr 2020 auf 2,0 % und ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 1,5 % festzusetzen. Der kalkulatorische Zinssatz wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Anpassungsbedarf erneut zum Beschluss vorgelegt.

Kirchentellinsfurt, 22.09.2021
Sarah Herrmann, FB Finanzen

Anlage:
Berechnungstabellen